

Az.: 2 A 313/15
3 K 2030/14

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Anwaltsbüro

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Präsidium der Bereitschaftspolizei Sachsen
vertreten durch den Präsidenten
Dübener Landstraße 4, 04129 Leipzig

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Aufnahme als Beamter auf Probe in den mittleren Polizeivollzugsdienst
hier: Antrag auf Bewilligung von PKH; Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 21. September 2015

beschlossen:

Dem Kläger wird für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe bewilligt und Herr Rechtsanwalt, beigeordnet.

Dem Kläger wird auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 7. Mai 2015 - 3 K 2030/14 - gewährt.

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 7. Mai 2015 - 3 K 2030/14 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 1. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 166 VWGO i. V. m. §§ 114 ff. ZPO) für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht liegen vor. Der Kläger ist nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Zudem bietet seine Rechtsverfolgung ausweislich der nachfolgenden Ausführungen hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die Beordnung des Prozessbevollmächtigten beruht auf § 166 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 1 ZPO.
- 2 2. Der Zulassungsantrag wurde zwar nicht innerhalb der in § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO bestimmten Frist gestellt. Dem Kläger ist aber Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zu gewähren, weil er ohne Verschulden an deren Einhaltung gehindert war (vgl. § 60 Abs. 1 VwGO). Ist - wie hier - einer Partei wegen ihrer Mittellosigkeit die fristgerechte Einlegung eines Rechtsmittels durch einen Rechtsanwalt (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwGO) nicht zuzumuten, darf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 60 VwGO nur dann gewährt werden, wenn die Partei bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist ein vollständiges Prozesskostenhilfegesuch mit allen dazugehörigen Unterlagen eingereicht hat und dieses lediglich nicht innerhalb der Frist beschie-

den worden ist. Nur unter diesen formellen Voraussetzungen hat die Partei alles getan, was von ihr zur Wahrung der Frist erwartet werden konnte, und ist es gerechtfertigt, die dennoch eingetretene Fristversäumnis als unverschuldet anzusehen. Der Kläger hat innerhalb der Frist für die Stellung des Zulassungsantrags einen ordnungsgemäßen Prozesskostenhilfeantrag gestellt, der lediglich vom Senat nicht innerhalb dieser Frist beschieden wurde. Der Kläger hat mit seinem Prozesskostenhilfeantrag zugleich für den Fall der Bewilligung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich seines Antrags auf Zulassung der Berufung beantragt, den er mit dem Prozesskostenhilfeantrag vorgelegt hat. Die Einlegung des Rechtsmittels wurde damit innerhalb der Frist des § 60 Abs. 2 Satz 3 VwGO nachgeholt.

- 3 3. Der zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat Erfolg. Die Berufung ist gem. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, weil ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen und vom Kläger vorgetragen wurden.
- 4 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Beschl. v. 26. März 2007, NVwZ-RR 2008, 1).
- 5 Der Kläger hat den Vorbereitungsdienst für den mittleren Polizeivollzugsdienst beim Beklagten im Zeitraum 1. September 2010 bis 22. April 2013 absolviert und mit Bestehen der Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossen. Er begehrt seine Ernennung zum Beamten auf Probe, hilfsweise Neubescheidung, was der Beklagte unter Verweis auf die fehlende gesundheitliche Eignung des Klägers für den Polizeivollzugsdienst wegen einer bestehenden chronischen Erkrankung ablehnt. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Aufgrund der Stellungnahme der Polizeiärztin, die sich ih-

rerseits zutreffend an den Festlegungen der PDV 300 („Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit“) orientiere, habe der Beklagte die gesundheitliche Eignung des Klägers verneinen dürfen.

- 6 Der Kläger hat seinen Antrag auf Zulassung der Berufung damit begründet, dass ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestünden. Die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung durch den Dienstherrn habe nicht ohne weiteres auf die in der PDV 300 verwendeten Maßstäbe gestützt werden dürfen. Vielmehr hätte der neue Prognosemaßstab des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juli 2013 - 2 C 12.11 -, juris angemessen berücksichtigt werden müssen.
- 7 Rechtsprechung des Senats zu der angesprochenen Rechtsfrage, nach welchen Maßstäben die gesundheitliche Eignung für den Polizeivollzugsdienst im Freistaat Sachsen unter Berücksichtigung der zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu beurteilen ist, existiert bislang nicht. Die Aussichten des Berufungsverfahrens sind daher als offen zu betrachten.
- 8 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines

Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht